

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Seit 1. Jänner 2009 können Selbständige **freiwillig** der Arbeitslosenversicherung beitreten und damit ihren sozialen Schutz verbessern. Es handelt sich um eine echte Arbeitslosenversicherung, mit der ein Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) erworben werden kann. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Selbständigen werden von der SVA eingehoben, für die Leistungen ist das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

Wer kann beitreten?

Alle Selbständigen, die nach dem GSVG und/oder nach dem FSVG pensionsversichert sind (Gewerbetreibende und -gesellschafter, „neue Selbständige“, Ärzte, Apotheker und Patentanwälte), und die nach § 5 GSVG („Opting out“) von der GSVG-Pensionsversicherung ausgenommenen freiberuflich tätigen Rechtsanwälte und Ziviltechniker können den Beitritt zur Arbeitslosenversicherung erklären.

Antragsfrist und Beginn

Selbständige, die **schon vor dem 1. Jänner 2009 tätig** waren, müssen bis spätestens **31. Dezember 2009** den Beitritt erklären. Wird die selbständige Tätigkeit **später** aufgenommen, muss der Beitritt **innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung**

über den Beginn der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG erklärt werden. Je nach Zeitpunkt der Beitrittserklärung beginnt die Arbeitslosenversicherung entweder mit Beginn der Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme (Beitritt innerhalb von 3 Monaten) oder mit dem auf den Beitritt folgenden Monat.

Wird der Beitritt innerhalb der Frist nicht erklärt, ist er erst wieder nach 8, 16, 24 ... Jahren (innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) möglich.

Kosten

Für die Dauer der Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG sind von den Versicherten Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsgrundlage kann gewählt werden. Zur Wahl stehen ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitragssatz beträgt 6 %. **Der monatliche Beitrag macht daher 70,35 Euro, 140,70 Euro oder 211,05 Euro aus** (Werte 2009).

Die gewählte Beitragsgrundlage gilt für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung. Sie beeinflusst nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch das Ausmaß allfälliger Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld).

Die Beiträge werden seitens der SVA gemeinsam mit den übrigen Beiträgen vorgeschrieben und eingehoben. Der Erwerb anspruchsbegründender Zeiten der freiwilligen Arbeitslosenversicherung setzt die Bezahlung der Beiträge voraus.

Austritt

Ein Austritt aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist frühestens nach 8, 16, 24 ... Jahren (innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) möglich.

Schutz aufgrund früherer Arbeitslosenversicherung erworbener Ansprüche

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass die bis 31. Dezember 2008 wirksame unbefristete Erstreckung der **Rahmenfrist** (Zeiten einer selbständigen Tätigkeit mit Krankenversicherung nach GSVG oder BSVG verlängern zeitlich unbegrenzt die Rahmenfrist, in der für die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld Zeiten der Arbeitslosenversicherung in einem bestimmten Mindestausmaß vorliegen müssen) sowie der **Frist für den Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** für viele Selbständige ganz oder teilweise weiterhin gilt. In diesem Fall muss sich der Selbständige überlegen, ob der dadurch gegebene Schutz ausreichend ist (und sich der Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung daher erübrigt) oder der Beitritt doch sinnvoll ist (etwa weil der Anspruch erhöht oder die Anspruchsdauer verlängert werden kann).

Mit dem Anspruch aus einer früheren Arbeitslosenversicherung geschützt ist, wer

✔ **vor dem 1. Jänner 2009 sowohl arbeitslosenversichert als auch selbständig tätig** und daher nach GSVG oder BSVG krankenversichert war (in diesem Fall gilt die unbefristete Erstreckung der Fristen weiterhin) oder

✓ nach dem 31. Dezember 2008 eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und vorher aufgrund einer Beschäftigung mindestens 5 Jahre arbeitslosenversichert war (auch in diesem Fall gilt die unbefristete Erstreckung der Fristen weiterhin) oder

✓ nach dem 31. Dezember 2008 eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und vorher weniger als 5 Jahre arbeitslosenversichert war (in diesem Fall ist die Erstreckung der Fristen mit 5 Jahren begrenzt).

Dabei ist aber zu beachten, dass die Erstreckung der Fristen den Versicherten nur dann schützt, wenn die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt ist oder der Fortbezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe noch möglich ist. Andernfalls nützt die Erstreckung der Fristen nichts und ist – sofern man das Risiko der Arbeitslosigkeit auch als Selbständiger schützen will – der Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung zu überlegen.

Leistungen

Ausführliche Informationen zu sämtlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung, insbesondere zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe, können im Internet unter www.ams.at – Service für Arbeitsuchende – Finanzielles – Leistungen abgerufen werden.

Wird das Arbeitslosengeld ausschließlich aufgrund der in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige geltenden Beitragsgrundlage (Werte 2009) berechnet, ergibt sich je nach gewählter Beitragsgrundlage (und auf Basis der 2008 geltenden Nettoeinkommensermittlung) ein **monatliches Arbeitslosengeld (30 Tage) in Höhe von rund 566 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 1.172,50 Euro), **886 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 2.345 Euro) oder **1.221 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 3.517,50 Euro).

ARBEITSLÖSEN- VERSICHERUNG INFO 29/2009



Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 – 86
Druck: SVD Büromanagement GmbH
www.sva.or.at